

*E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g*  
*der Stadt Wanfried*

*Einleitungsformel*

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 82 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung in Wanfried am **1. Okt. 1993** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles**

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 30,00 DM pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

**§ 2 Ersatz der Fahrkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,03 DM pro Person und Kilometer.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	25,00 DM
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	25,00 DM
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 DM
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	25,00 DM
- zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige	25,00 DM
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	25,00 DM.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher	100,00 DM
- stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherinnen/Stadtverordnetenvorsteher im Falle der Vertretung, wenn diese mindestens einen zusammenhängenden Kalendermonat beträgt	100,00 DM
- Ausschußvorsitzende	30,00 DM
- Fraktionsvorsitzende	40,00 DM
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	80,00 DM
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	40,00 DM
- die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	40,00 DM.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 50,00 DM gewährt.

(6) Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen wird, erhalten neben der in Abs. 3 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung, deren Höhe sich nach Art und Umfang der übertragenen Verwaltungsarbeiten richtet und vom Magistrat festgesetzt wird. Die Aufwandsentschädigung darf die jeweiligen Sätze des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden vom 07.10.1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 06.06.1978 (GVBl. I S. 301), nicht übersteigen.

(7) Die als ehrenamtliche Schriftführerinnen oder Schriftführer tätigen kommunalen Bediensteten erhalten für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats eine Aufwandsentschädigung von 45,00 DM.

#### § 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

#### § 5 Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die bzw. der Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über seine Teilnahme selbst.

## § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Wanfried vom 19.02.1990 außer Kraft.

Wanfried, den 04. Okt. 1993

Der Magistrat

Bürgermeister